

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

zwischen

der AOK Bremen/Bremerhaven
zugleich für die Pflegekasse bei der AOK Bremen/Bremerhaven,
handelnd nach § 207 Abs.2a SGB V als Landesverband
Bürgermeister-Smidt-Str. 95, 28195 Bremen

dem BKK Landesverband Mitte, zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK gesund plus
zugleich für die Pflegekasse der IKK gesund plus,
handelnd nach § 207 Abs.2a SGB V als Landesverband in Bremen
Konrad-Adenauer-Allee 42, 28329 Bremen

der Knappschaft - Regionaldirektion NORD, Hamburg
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft – Regionaldirektion NORD,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel
den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
Bremen
Martinstr. 34, 28195 Bremen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Schwachhauser Heerstr. 32-34, 28209 Bremen

der Deutschen Rentenversicherung Bund
Hohenzollerndamm 46/47, 10704 Berlin

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest
Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel
(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

dem Land Bremen, vertreten durch die Freie Hansestadt Bremen,
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen

(nachfolgend „Land Bremen“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Bremen umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer handelnder Gruppen führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner und Partnerinnen für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Bremen zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV sowie ihre Partner und Partnerinnen haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Dabei haben sich in einzelnen Bereichen bewährte Strukturen etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann entweder landesweit, in der Stadt Bremen oder Bremerhaven oder auch begrenzt auf Stadtteile bzw. Quartiere geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab. Wesentlicher Maßstab für die Orientierung der Aktivitäten ist die Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen.

Die Beteiligten dieser LRV sind sich in der Zielsetzung einig, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Bei der Bedarfsermittlung sowie bei der Planung und Erbringung von Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen sind zielgruppenspezifische und geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll auch die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Maßnahmen sollen grundsätzlich klimafreundlich und unter Berücksichtigung eines adäquaten Umgangs mit Klimafolgen geplant werden. Der Hitzeschutzplan des Landes Bremen soll berücksichtigt werden. Die Beteiligten bekennen sich zu einem lebensphasenübergreifenden Ansatz der Gesundheitsförderung und Prävention und streben an, durch die Entwicklung und Förderung von Präventionsketten die Gesundheitschancen der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 Abs.3 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Bremen gemäß
 - § 44 Landeshaushaltsgesetz (LHO) vom 25.05.1971 – in der jeweils gültigen Fassung
 - § 13 - § 17 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGD-G) vom 27. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung
 - Freiwillige Leistungen des Landes Bremen
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Gremien und Beitritt

- (1) Zur Steuerung und Umsetzung der LRV im Bundesland Bremen bilden die Beteiligten das „Strategieforum Prävention des Landes Bremen“ (nachfolgend „Strategieforum“ genannt). Diesem Strategieforum können gemäß § 20f Abs.2 Satz 2 SGB V die Bundesagentur für Arbeit, die für den Arbeitsschutz in Bremen zuständige oberste Landesbehörde sowie der kommunale Spitzenverband beitreten. Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde ist zugleich für den Arbeitsschutz zuständig

Die Krankenkassen im Land Bremen beauftragen eine Federführung. Bei Beschluss durch die Beteiligten nach § 3 Nr. 1 kann die Federführung zeitlich begrenzt auch an Dritte übertragen werden.

- (2) Der Beitritt zur LRV erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitragsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Federführung der LRV zu richten und wird wirksam mit der Beitragsbestätigung.

- (3) Das Strategieforum tritt jährlich zusammen. Ziel ist die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten sowie die gegenseitige Information der Beteiligten und Beigetretenen über eigene relevante Tätigkeiten. Die Vor- und Nachbereitung übernehmen temporäre Arbeitsgruppen. Sowohl an der Sitzung als auch an den Arbeitsgruppen wirken die Beteiligten und bei Interesse auch die Beigetretenen aktiv mit. Temporäre Arbeitsgruppen können sich zudem zur Bearbeitung weiterer Themen bilden. Diese setzen sich nach Bedarf unterschiedlich zusammen.
- (4) An den Tagungen und Arbeitsgruppen des Strategieforums können neben den Beteiligten und Beigetretenen auch die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten themenspezifisch beteiligt werden. Dazu zählt insbesondere:
1. der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) als zentraler Partner im kommunalen Strukturaufbau,
 2. die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Bremen (KGC Bremen), die Fachexpertise mit direktem Bezug zu kommunalen Netzwerken und in der Planung von Fachveranstaltungen einbringt, sowie
 3. die Jobcenter und die Koordinierungsstelle der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF-Koordinierungsstelle) als wichtige Partner im betrieblichen Kontext.
- Voraussetzung der Teilnahme ist die Einladung durch die organisierende Arbeitsgruppe.

§ 3 Stimmrecht

- (1) Jeder Beteiligte erhält eine Stimme. Der LRV Beigetretene erhalten eine beratende Funktion.
- (2) Beschlüsse im Strategieforum Prävention des Landes Bremen werden mit einer einfachen Mehrheit wirksam. Beschlüsse des Strategieforums Prävention verpflichten die Beteiligten nicht zu einer Mitwirkung an Projekten und Maßnahmen gemäß § 5 der LRV.
- (3) Alle Verfahrensregelungen und -abläufe zur Steuerung und Umsetzung der LRV werden protokollarisch festgehalten.

§ 4 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritätär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2 zur LRV, Fassung vom 29. August 2018) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Dabei können auch landesspezifische gesundheitsbezogene Ziele berücksichtigt werden.
- (2) Grundlage bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und ggf. auch der handlungsorientierten Sozialberichterstattung. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen

und Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zielplanung einbringen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und einen definierten zusätzlichen Nutzen verspricht.

- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, im Land Bremen mindestens einmal jährlich eine gemeinsame öffentliche Veranstaltung zur Prävention und Gesundheitsförderung durchzuführen. Diese dient der Information, dem fachlichen Austausch sowie der Förderung von Transparenz. Die konkrete Form der Veranstaltung – z. B. als Präventionskonferenz, Fachtag oder öffentliches Dialogformat – kann je nach Zielsetzung und Bedarf flexibel gestaltet werden.

§ 5 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten. Vereinbarungen nach § 20b Abs. 3 SGB V bleiben davon unberührt.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
 - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Mitwirkenden,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichnenden,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt werden.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung, der Unfallversicherung, sowie das Land Bremen sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention, sowie die darauf bezogene Förderung des Landes Bremen informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.

§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV gilt unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.
- (2) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (3) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen weiterhin erhebliche Gründe gegen eine Fortführung der LRV vor, kann ein Beteiligter mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung schriftlich kündigen. Dabei haben die Träger eines Sozialversicherungszweiges jeweils ausschließlich gemeinsam zu handeln. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Für den Fall der Kündigung eines Beteiligten verpflichten sich alle Beteiligten, unverzüglich in neue Vertragsverhandlungen einzutreten und eine neue LRV abzuschließen. Der kündigende Beteiligte ist verpflichtet, unabhängig von der Kündigung die bis dahin gemäß § 5 Abs. 2 eingegangenen Verpflichtungen zu Kooperationsvereinbarungen bezüglich einzelner Maßnahmen bzw. Projekte auch über das Wirksamwerden der Kündigung hinaus bis zum Abschluss einer neuen LRV einzuhalten.

- (5) Der Beitritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Federführung der LRV zur Kenntnis zu geben. Die Kündigung eines Beigetretenen berührt nicht die Gültigkeit der Landesrahmenvereinbarung.
- (6) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahekommen.

Bremen, den 03.11.2025

Anlagen:

- Anlage 1: Beitrittserklärung
- Anlage 2: Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20d Abs. 3 SGB V einschließlich deren oder nebst den Anlagen, erste weiterentwickelte Fassung vom 29. August 2018

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

AOK Bremen/Bremerhaven
zugleich für die Pflegekasse bei der AOK Bremen/Bremerhaven

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

BKK Landesverband Mitte
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Mitte

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

IKK gesund plus
zugleich für die Pflegekasse der IKK gesund plus,
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs.2a SGB V in Bremen

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Knappschaft Regionaldirektion NORD, Hamburg,
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion NORD, Hamburg

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Bremen
zugleich für die bei den Ersatzkassen errichteten Pflegekassen

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Deutsche Rentenversicherung Bund

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Bremen (nachfolgend „LRV“ genannt)**

Unterschriftenzeilen

Land Bremen